Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

CH-3003 Bern, BAV

An die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft und
die interessierten Kreise
gemäss separater Verteilerliste

Aktenzeichen: BAV-511.3-00008/00001/00004/00004/00003
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: IN/zr/scd
Sachbearbeiter/in: Daniel Schärer
Bern, 9. Juni 2015

Teilrevision der Eisenbahnverordnung (EBV)
Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine weitere Teilrevision der Eisenbahnverordnung (EBV[1]) wurde durch die Fachstellen des BAV erarbeitet. Wir laden Sie hiermit ein, Ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Schwerpunkt dieser Teilrevision der EBV bildet die Neustrukturierung des Kapitels Fahrzeuge auf der Grundlage der Bahnreform 2.2. Die Fahrzeugtypen werden dabei in interoperable und in nicht interoperable Fahrzeuge aufgeteilt. Interoperable Fahrzeuge werden nach den international gültigen Vorschriften und Prozessen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) und den notifizierten nationalen technischen Vorschriften (NNTV) gebaut, geprüft und zugelassen. Nicht interoperable Fahrzeuge werden nach den bestehenden Vorgaben der EBV und AB-EBV[2] gebaut, geprüft und zugelassen.

Auf Verordnungsebene werden übergeordnete Schutzziele für die Fahrzeugeigenschaften definiert. Technische Vorgaben werden konsequent in den AB-EBV aufgeführt. Im nicht interoperablen Bereich werden in dieser Teilrevision nur kleinere materielle Korrekturen vorgenommen. Die neue Struktur in diesem Kapitel ermöglicht zukünftige Anpassungen in den AB-EBV, ohne dass dazu die EBV revidiert werden muss.

Im Bereich Bauten und Anlagen erfolgen insbesondere Anpassungen in den Bereichen Tunnelsicherheit und elektrische Anlagen. Im Anhang 7 zur EBV werden neue und aktualisierte Ausgaben der TSI aufgenommen.

---

[1] SR 742.141.1
[2] SR 742.141.11

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Daniel Schärer
Tel. +41 58 462 51 30, Fax +41 58 462 55 95
daniel.schaerer@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

COO.2125.100.2.7601586

Das Anhörungsverfahren erfolgt für den erwähnten Erlass elektronisch. Die Entwürfe und die dazu gehörigen Unterlagen sind über die gesamte Anhörungsdauer unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

oder auf der Webseite des BAV unter

www.bav.admin.ch Aktuell > Laufende Vernehmlassungen > Teilrevision EBV / AB-EBV / VABöV

Wir bitten Sie um Stellungnahme bis zum

21. August 2015

an konsultationen@bav.admin

oder Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Zulassungen und Regelwerke
3003 Bern

Nach Ablauf der Anhörungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG[3]) barrierefrei zu gestalten. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (nebst einer allfälligen PDF-Version auch eine Word-Version) an obige Email-Adresse zu senden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Daniel Schärer (Tel. 058 462 51 30 / daniel.schaerer@bav.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig mit diesem Konsultationsverfahren werden durch das BAV die Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV[4]), die Teilrevision der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV[5]) und zwei Richtlinien des BAV zur Anhörung unterbreitet. Sie werden diese Unterlagen mit separater Post erhalten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

[3] SR 151.3
[4] SR 742.141.11
[5] SR 151.342

Beilagen elektronisch als Download ab Webseite

- Entwurf Änderungserlass EBV
- Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen in der EBV
- Adressatenliste

Kopie z.K. an:

- scd/zr/aa